

Petition Hundefreilauffläche Ebikon

Ausgangslage

Über Jahrzehnte gab es auf dem hinteren Teil des gemeinde-eigenen Grundstücks Nr. 259 «Risch» auf der Wiesenfläche ein friedliches Miteinander unterschiedlicher Freizeitnutzer: Sportler, Hündeler, Spaziergänger, Familien mit Kindern.

Dann wurde im Sommer letzten Jahres (siehe Medienmitteilung vom 4. Juli 2016) von der Gemeinde über Nacht ein vollständiges Hundeverbot signalisiert mit Verweis auf die bestehende kantonale »Verordnung über das Halten von Hunden« und ausgelöst durch «prekäre Situationen zwischen Hunden und Sporttreibenden sowie spielenden Kindern».

Bis heute ist trotz wiederholten Nachfragens keine weitere Information zu erhalten, welcher Art diese Vorfälle waren.

Gebiet Risch

Das Gebiet Risch mit der Grundstücknr. 259 ist im Alleineigentum der Gemeinde Ebikon. Es wird überwiegend genutzt vom FC Ebikon: Clubhaus, Rasenanlage mit zwei 11-er Fussballplätzen, ein 9er-Feld, ein Allwetterplatz sowie eine grössere Spielwiese, auf welcher der Kind-Fussball die Trainings absolviert. Ausserdem nutzt der Tennisclub Ebikon Schindler einen Teil der Fläche. Der Volleyballclub Ebikon hat dort sein Beachvolleyfeld mit 3 Spielfeldern.

Mit dem Zonenplan ordnen die Gemeinden die zulässige Nutzung ihres Gebietes. Im aktuellen Zonenplan sind für das Grundstück Nr. 259 5 % (3476 qm) als kommunale Naturschutzzone und 95 % (66332 qm) als Zone für Sport- und Freizeitanlagen eingetragen. Die Zuweisung der Nutzungen gemäss § 49 Abs. 2 PBG findet sich im Anhang 2 des Bau- und Zonenreglements: im Gebiet Risch (Nr. 259) sind Bauten und Anlagen für Sport, Kultur und Freizeit vorgesehen.

Zunehmender Nutzungsdruck für Hundebesitzern

In den letzten Jahren sind zahlreiche Freiflächen in Ebikon und Umgebung überbaut worden, viele weitere sind geplant. Dadurch sind Freilaufflächen für Hunde einschneidend reduziert worden, zugleich stieg die mit den neuen Überbauungen die Zahl der Hundebesitzer. Dadurch stieg und steigt noch der Nutzungsdruck auf die verbleibenden Flächen. Verschärft hat sich die Situation durch eine zusätzliche zeitliche Einschränkung wegen der seit 2014 eingeführten Leinenpflicht im Wald und an Waldrändern in den Monaten April bis Juli. In den Top-Monaten für outdoor-Aktivitäten wurde der Aktionsradius für Hundebesitzer weiter eingeschränkt.

Gesetzgebung betreffend Hunden

Sowohl Bund als auch Kanton legen Hundebesitzern etliche Pflichten auf, auf Gemeinde-Ebene wird Hundesteuer erhoben. Aber die Schweizer Tierschutzverordnung schreibt auch vor:

Art. 70 Sozialkontakt: Hunde müssen täglich ausreichend Kontakt mit Menschen und, soweit möglich, mit anderen Hunden haben.

Art. 71 Bewegung: Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei unangeleint bewegen können.

Vorgaben für Hundefreilauffläche

Eine geeignete Fläche sollte ausreichend gross sein im Hinblick auf die sich entwickelnde Gruppendynamik spielender Hunde (z. B. einen Teil der ca 1ha 77 a messenden «Spielwiese» des FC Ebikon). Sie sollte möglichst zu Fuss erreichbar sein, aber auch mit einem benachbartem Parkplatz, ebenerdig (keine Hanglage wegen Gehbehinderten, Rollstuhlfahrern etc), nicht unmittelbar neben einem Wohngebiet (Lärmbelästigung). Der Boden kann Wiese sein, aber auch (teilweise) aus Material wie Rindenmulch bestehen (weniger Pflegeaufwand), einige Schattenspender wie Sträucher, Bäume sollten vorhanden sein und Möglichkeiten für die Hunde zum Trinken, evtl. auch zum Baden (künstlicher Brunnen, Becken o.ä., falls kein Zugang zu Bach/See).

Bei einer Einzäunung der Fläche ergeben sich etliche weitere Fragen, die nur zusammen mit Hunde-Experten geklärt werden können. Wir gehen derzeit nicht von einer Einzäunung aus.

Argumente für eine Freilauffläche auf dem «Risch»

Der Bedarf ist ausgewiesen, wie oben aufgeführt wurde, und wird sich zukünftig durch weitere Bautätigkeit vergrössern.

Hunde haben schon seit Urzeiten einen festen Platz im Leben vom Menschen und tragen in ihren vielfältigen bekannten Funktionen zum Wohl Einzelner, aber auch insgesamt zum Gemeinwohl bei (Therapie-, Sozial-, Assistenz-, Schul-, Polizei-, Such-, Rettungshunde u.a.).

Hundefreilaufflächen fördern den sozialen Kontakt und können zu einem Quartiertreffpunkt werden.

Das Gebiet Risch erfüllt alle Vorgaben für eine Hunde-Freilauffläche.

Es würde einer nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlung entsprechen, wenn das gemeindeeigene Gebiet zwar von etlichen Sportvereinen genutzt werden dürfte, nicht aber Hundebesitzern, die damit ihrer Freizeitbeschäftigung nachgehen.

Es ist von der Gesetzgebung vorgesehen, dass die Nutzung von Flächen auf Gemeinde-Ebene zu erfolgen hat und dieser dabei ein grosser Freiraum eingeräumt wird. Die im Zonenreglement beschriebene Nutzung ist durchaus mit einer Hundefreilaufzone zu vereinbaren.

Daher bitten wir die Gemeinde Ebikon, einen Teil des Gebietes «Risch» (sog. Spielweise) als Hundefreilauffläche auszuscheiden.